

TE Bvwg Erkenntnis 2017/4/6 W208 2123303-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2017

Entscheidungsdatum

06.04.2017

Norm

ABGB §280

AVG 1950 §9

B-VG Art.133 Abs4

GEG §7 Abs7

GEG §9 Abs4

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ABGB § 280 heute
2. ABGB § 280 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
3. ABGB § 280 gültig von 01.07.2007 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2006
4. ABGB § 280 gültig von 01.07.1984 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 136/1983
1. AVG 1950 § 9 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GEG § 7 heute
2. GEG § 7 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 7 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013

5. GEG § 7 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
6. GEG § 7 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
7. GEG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
8. GEG § 7 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
9. GEG § 7 gültig von 12.07.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1997
10. GEG § 7 gültig von 01.01.1988 bis 11.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 646/1987

1. GEG § 9 heute
2. GEG § 9 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. GEG § 9 gültig von 01.05.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
4. GEG § 9 gültig von 01.07.2018 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
5. GEG § 9 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2016
6. GEG § 9 gültig von 01.07.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
7. GEG § 9 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
8. GEG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
9. GEG § 9 gültig von 01.03.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
10. GEG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
11. GEG § 9 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
12. GEG § 9 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
13. GEG § 9 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W208 2123303-1/7E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch Rechtsanwältin XXXX, als Sachwalterin, gegen den Bescheid der PRÄSIDENTIN DES LANDESGERICHTES FÜR ZIVILRECHTSSACHEN XXXX vom 26.01.2016, Zl. XXXX), betreffend Gerichtsgebühren, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, vertreten durch Rechtsanwältin römisch 40, als Sachwalterin, gegen den Bescheid der PRÄSIDENTIN DES LANDESGERICHTES FÜR ZIVILRECHTSSACHEN römisch 40 vom 26.01.2016, Zl. römisch 40), betreffend Gerichtsgebühren, beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG iVm § 17 VwGVG u. § 9 AVG zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG u. Paragraph 9, AVG zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 26.01.2016 wurde gegen die besachwalterte beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) als Erbin nach der verstorbenen Anna PXXXX - nachdem ein davor erlassener Mandatsbescheid ex lege außer Kraft getreten war - ein Zahlungsauftrag erlassen und der bP Pauschalgebühren gem. TP 7 lit. c Z 2 GGG (Entscheidungsgebühren für Sachwalterentschädigungen) iVm § 6a Abs. 1 GEG von insgesamt € 2.463,-- vorgeschrieben. 1. Mit Bescheid vom 26.01.2016 wurde gegen die besachwalterte beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) als Erbin nach der verstorbenen Anna PXXXX - nachdem ein davor erlassener Mandatsbescheid ex lege außer Kraft getreten war - ein Zahlungsauftrag erlassen und der bP Pauschalgebühren gem. TP 7 Litera c, Ziffer 2, GGG (Entscheidungsgebühren für Sachwalterentschädigungen) in Verbindung mit Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG von insgesamt € 2.463,-- vorgeschrieben.

2. Gegen diesen Bescheid (zugestellt am 28.01.2016) richtete sich das am 26.02.2016 zur Post gegebene Schriftstück der pP, dass diese ohne Befassung ihres Sachwalters eingebracht und von der belangten Behörde als Beschwerde gewertet wurde.

3. Mit Schreiben vom 09.03.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den gegenständlichen Verwaltungsakt – ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeverentscheidung Gebrauch zu machen – dem BVwG zu Entscheidung vor.

4. Das BVwG erteilte mit Schreiben vom 03.03.2017 ein Mängelbehebungsauftrag an den Sachwalter.

5. Mit Eingabe vom 16.03.2017 legte die bP einen Beschluss des Pflschaftsgerichtes vom 13.10.2016 vor, aus dem hervorgeht, dass für sie eine neue Sachwalterin bestellt worden ist.

6. Mit Schreiben des BVwG vom 22.03.2017 wurde der neuen Sachwalterin der Mängelbehebungsauftrag zugestellt.

7. Die Sachwalterin übermittelte am 29.03.2017 eine Stellungnahme in der sie mitteilte, dass sie keine Genehmigung für die Beschwerde erteile und diese zurückgewiesen werden möge. Weiters möge die "erste Partei" von einer allfälligen Gebührenpflicht befreit werden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der im Punkt I. angeführte Sachverhalt wird festgestellt. Insbesondere wird festgestellt, dass der bP für ihre Vertretung vor Gericht seit 23.02.2011 bis dato ein Sachwalter bzw. eine Sachwalterin beigegeben ist. Die Sachwalterin hat die Zustimmung zur Beschwerde nicht erteilt. Der im Punkt römisch eins. angeführte Sachverhalt wird festgestellt. Insbesondere wird festgestellt, dass der bP für ihre Vertretung vor Gericht seit 23.02.2011 bis dato ein Sachwalter bzw. eine Sachwalterin beigegeben ist. Die Sachwalterin hat die Zustimmung zur Beschwerde nicht erteilt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang und zum rechtserheblichen Sachverhalt konnten unmittelbar aufgrund der Aktenlage erfolgen und sind unbestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Zurückweisung der der Beschwerde

3.1. Die Beschwerde wurde gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG fristgerecht bei der belangten Behörde eingebracht. 3.1. Die Beschwerde wurde gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG fristgerecht bei der belangten Behörde eingebracht.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG bzw. im GGG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG bzw. im GGG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2017 (in Folge: VwGVG), geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen in den Materiengesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2017, (in Folge: VwGVG), geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen in den Materiengesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

3.2. Die Beschwerde ist unzulässig, da es der bP an der Prozessfähigkeit gem. § 9 AVG fehlt. Diese ist von Amts wegen als Vorfrage zu prüfen (vgl. VwGH 25.03.1999, 98/06/0141, 19.09.2000, 2000/05/0012) und hat diese Prüfung ergeben, dass der bP zur Vertretung vor Gericht seit 23.02.2011 ein Sachverständiger bzw. eine Sachverständige beigegeben wurde und diese Sachwalterschaft auch im Beschwerdezeitpunkt aufrecht war und nach wie vor ist. 3.2. Die Beschwerde ist unzulässig, da es der bP an der Prozessfähigkeit gem. Paragraph 9, AVG fehlt. Diese ist von Amts wegen als Vorfrage zu prüfen vergleiche VwGH 25.03.1999, 98/06/0141, 19.09.2000, 2000/05/0012) und hat diese Prüfung ergeben, dass der bP zur Vertretung vor Gericht seit 23.02.2011 ein Sachverständiger bzw. eine Sachverständige beigegeben wurde und diese Sachwalterschaft auch im Beschwerdezeitpunkt aufrecht war und nach wie vor ist.

Die Sachwalterbestellung wirkt insofern konstitutiv, als ab ihrer Wirksamkeit die Prozessfähigkeit und Handlungsfähigkeit der besachwalterten Person im dort umschriebenen Ausmaß keinesfalls mehr gegeben ist (VwGH 16.11.2012, 2012/02/0198).

Im Gegensatz zur fehlenden Rechts- und damit Parteifähigkeit kann nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes die mangelnde Genehmigung des von einem Prozessunfähigen eingebrachten Antrags durch die Sachwalterin im Wege eines Mängelbehebungsverfahrens im Sinne des § 13 Abs 3 AVG beseitigt werden (Hengstschläger/Leeb, AVG², Rz. 6 zu § 9 mwN). Im Gegensatz zur fehlenden Rechts- und damit Parteifähigkeit kann nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes die mangelnde Genehmigung des von einem Prozessunfähigen eingebrachten Antrags durch die Sachwalterin im Wege eines Mängelbehebungsverfahrens im Sinne des Paragraph 13, Absatz 3, AVG beseitigt werden (Hengstschläger/Leeb, AVG², Rz. 6 zu Paragraph 9, mwN).

Die Sachwalterin hat sich in ihrer Stellungnahme ausdrücklich gegen die Beschwerdeerhebung ausgesprochen, sodass die Beschwerde mangels Prozessfähigkeit der bP nicht gegeben und die Beschwerde zurückzuweisen ist.

3.3. Zum Ersuchen der Sachwalterin die "erste Partei" (hier ist unklar, wer damit gemeint ist) von den Gebühren zu befreien, ist festzustellen, dass das Beschwerdeverfahren vor dem BVwG gem. § 7 Abs. 7 GEG gebührenfrei ist. 3.3. Zum Ersuchen der Sachwalterin die "erste Partei" (hier ist unklar, wer damit gemeint ist) von den Gebühren zu befreien, ist festzustellen, dass das Beschwerdeverfahren vor dem BVwG gem. Paragraph 7, Absatz 7, GEG gebührenfrei ist.

Sollte das Ersuchen als Nachlassantrag gem. § 9 Abs. 2 GEG gemeint gewesen sein, ist darauf hinzuweisen, dass ein derartiger Antrag beim Präsidenten des OLG WIEN (Einbringungsstelle) einzubringen wäre und dieser darüber mittels Bescheid entscheidet (§ 9 Abs. 4 GEG). Erst nach Zustellung dieses Bescheides, besteht die Möglichkeit ein Rechtsmittel beim BVwG einzulegen. Sollte das Ersuchen als Nachlassantrag gem. Paragraph 9, Absatz 2, GEG gemeint gewesen sein, ist darauf hinzuweisen, dass ein derartiger Antrag beim Präsidenten des OLG WIEN (Einbringungsstelle) einzubringen wäre und dieser darüber mittels Bescheid entscheidet (Paragraph 9, Absatz 4, GEG). Erst nach Zustellung dieses Bescheides, besteht die Möglichkeit ein Rechtsmittel beim BVwG einzulegen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses

auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die oben dargestellten Grundsatzentscheidungen des VwGH wird verwiesen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die oben dargestellten Grundsatzentscheidungen des VwGH wird verwiesen.

Schlagworte

Beschwerdelegitimation, Genehmigung, Gerichtsgebühren,
Nachlassantrag, Sachwalter, Unzuständigkeit BVwG, Willensmangel,
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W208.2123303.1.00

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at